

Markus Beham, Melanie Fink, Ralph Janik

Völkerrecht verstehen

Lehrbuch

facultas

Die Autoren

Markus Beham ist Fulbright Stipendiat an der Columbia Law School, New York

Melanie Fink ist Stipendiatin der Österreichischen Akademie der Wissenschaften an der Universität Leiden, Niederlande

Ralph Janik ist Universitätsassistent (*prae doc*) an der Abteilung für Völkerrecht und Internationale Beziehungen der Universität Wien

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Copyright © 2015 Facultas Verlags- und Buchhandels AG

facultas Universitätsverlag, A-1050 Wien

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.

Satz: derAuer, 1040 Wien

Druck: Finidr s.r.o., Český Těšín

ISBN 978-3-7089-1299-8

Inhalt

Vorwort.....	17
Leserguide.....	19
1. Einleitung.....	21
1.1. Was ist Völkerrecht?	22
1.2. Besonderheiten des Völkerrechts	22
1.3. Ist Völkerrecht überhaupt „Recht“?	24
1.4. Prinzipien des Völkerrechts	25
1.4.1. Der Eckpfeiler des Völkerrechts: Souveränität	25
1.4.2. Die wechselseitige Beziehung der Staaten: Reziprozität	27
1.4.3. Der Käfig der Realität: Effektivität	27
1.4.4. Treu und Glauben	27
1.5. Völkerrecht und innerstaatliches Recht.....	27
1.6. Eine kurze Geschichte des Völkerrechts.....	28
1.6.1. Der Westfälische Friede und der Wiener Kongress.....	29
1.6.2. Die Zwischenkriegszeit	30
1.6.3. Nach 1945.....	31
1.6.4. Sonderentwicklung: Kommunismus	32
1.7. Zur Struktur dieses Buchs	32

Allgemeiner Teil

2. Völkerrechtsquellen.....	37
2.1. Allgemeines.....	37
2.1.1. Artikel 38 IGH-Statut	37
2.1.2. Normenhierarchie.....	38
2.1.3. <i>Ius cogens</i> und <i>erga omnes</i>	39
2.1.4. „Soft law“	41
2.1.5. Normenkollision.....	41
2.1.6. Lückenschließung.....	42
2.1.7. „Estoppel“	42
2.1.8. Verschweigung („acquiescence“).....	43
2.2. Internationale Abkommen (Artikel 38(1)(a) IGH-Statut).....	44
2.2.1. Unterscheidung nach der Funktion.....	44
2.2.2. Unterscheidung nach den Parteien	44
2.2.3. Unterscheidung nach der Materie.....	44
2.2.4. Wann liegt ein Vertrag vor?.....	45
2.2.5. Vorschriften über die Anwendung von Verträgen.....	45
2.3. Internationales Gewohnheitsrecht (Artikel 38(1)(b) IGH-Statut).....	45
2.3.1. Staatenpraxis	46
2.3.2. <i>Opinio iuris</i>	47
2.3.3. Geografische Anwendung.....	47
2.3.4. „Persistent objector“	48
2.3.5. Entstehungsparadoxon.....	49
2.3.6. Entstehung aus Verträgen	49
2.3.7. Kodifikation.....	50
2.3.8. Gewohnheitsrecht anderer Völkerrechtssubjekte?	51

2.4. Allgemeine Rechtsgrundsätze (Artikel 38(1)(c) IGH-Statut)	52
2.4.1. Entstehungsgeschichte.....	52
2.4.2. Ermittlung allgemeiner Rechtsgrundsätze.....	53
2.4.3. Die wichtigsten allgemeinen Rechtsgrundsätze	53
2.5. Hilfsmittel (Artikel 38(1)(d) IGH-Statut)	54
2.5.1. Gerichtliche Entscheidungen.....	54
2.5.2. Lehren der anerkanntesten Autoren.....	54
2.6. Einseitige Rechtsgeschäfte.....	55
2.6.1. Selbstständige einseitige Rechtsgeschäfte.....	56
2.6.2. Unselbstständige einseitige Rechtsgeschäfte	56
2.7. Beschlüsse Internationaler Organisationen	56
2.7.1. Wirkung von Beschlüssen Internationaler Organisationen	57
2.7.2. Beschlüsse der Vereinten Nationen	57
3. Die Wiener Vertragsrechtskonvention	59
3.1. Allgemeines.....	59
3.2. Grundsätze.....	60
3.3. Geltungsbereich (Artikel 3–5).....	61
3.3.1. Verträge außerhalb des Wirkungsbereichs der WVK (Artikel 3).....	61
3.3.2. Rückwirkungsverbot (Artikel 4)	61
3.3.3. Gründungsverträge Internationaler Organisationen (Artikel 5).....	61
3.4. Vertragsabschluss (Artikel 6–25).....	62
3.4.1. Vertragsschlusskompetenz (Artikel 7–8).....	62
3.4.2. Vertragsschlussverfahren (Artikel 9–16).....	63
3.4.3. Teilweise Bindung an einen Vertrag (Artikel 17).....	64
3.4.4. Frustrationsverbot (Artikel 18).....	64
3.4.5. Vorbehalte (Artikel 19–23).....	64
3.4.6. Inkrafttreten (Artikel 24).....	66
3.4.7. Vorläufige Anwendung (Artikel 25).....	67
3.5. Vertragsinterpretation (Artikel 31–33)	67
3.6. Vertragsänderung (Artikel 39–41).....	68
3.7. Anfechtungsgründe (Artikel 46–53)	69
3.7.1. Formelle Willensmängel (Artikel 46–47)	69
3.7.2. Materielle Willensmängel (Artikel 48–52).....	70
3.7.3. <i>Ius cogens</i> (Artikel 53).....	71
3.8. Ordentliche Beendigung (Artikel 54–59).....	71
3.9. Außerordentliche Beendigungsgründe (Artikel 60–64)	72
3.9.1. Erhebliche Vertragsverletzung (Artikel 60)	72
3.9.2. Nachträgliche Unmöglichkeit der Erfüllung (Artikel 61).....	73
3.9.3. Grundlegende Veränderung der Umstände (Artikel 62).....	73
3.9.4. Abbruch diplomatischer oder konsularischer Beziehungen (Artikel 63 in Verbindung mit 74).....	73
3.9.5. <i>Ius cogens superveniens</i> (Artikel 64)	74
3.9.6. <i>Desuetudo</i> und Obsoleterklärung als außerordentliche Beendigungsgründe?	74
3.10. Trennbarkeit von Vertragsbestimmungen (Artikel 44)	74
3.11. Verfahren bei Ungültigkeit oder Beendigung von Verträgen (Artikel 65–68).....	75
3.12. Abschließende Bestimmungen (Artikel 73–85).....	75
3.13. Exkurs: Die Wiener Vertragsrechtskonvention von 1986	76

4. Völkerrechtssubjekte.....	78
4.1. Völkerrechtssubjektivität	78
4.1.1. Definition.....	78
4.1.2. Völkerrechtssubjektivität und Handlungsfähigkeit	79
4.1.3. Kategorien der Völkerrechtssubjektivität.....	79
4.2. Staaten: Allgemeines.....	80
4.3. Die Staatsdefinition	80
4.3.1. Erstes Element: Staatsgebiet	80
4.3.2. Zweites Element: Staatsvolk	82
4.3.3. Drittes Element: Staatsgewalt	84
4.3.4. Sonderfrage Staatsgewalt: Die Anerkennung von Regierungen	85
4.3.5. Die Anerkennung von Staaten.....	87
4.4. Entstehung und Untergang von Staaten	88
4.4.1. Sezession und Separation	89
4.4.2. Dismembration	90
4.4.3. Fusion	91
4.4.4. Inkorporation	91
4.5. Erwerb von Staatsgebiet.....	92
4.5.1. Okkupation	92
4.5.2. Anschwemmung	93
4.5.3. Zession	93
4.5.4. Ersitzung.....	94
4.5.5. Annexion	94
4.6. Staatennachfolge	94
4.6.1. Staatennachfolge in Verträge: Vertragskategorien.....	95
4.6.2. Staatennachfolge in Verträge: Die Bedeutung der Form des Übergangs der Gebietshoheit.....	96
4.6.3. Staatennachfolge in Schulden, Vermögen und Archive	97
4.6.4. Staatennachfolge und Konzessionen	99
4.6.5. Staatennachfolge und Staatsbürgerschaften	99
4.6.6. Staatennachfolge und Staatenverantwortlichkeit	100
4.7. Vorstaatliche Völkerrechtssubjekte	100
4.7.1. Nicht-unabhängige Völker	100
4.7.2. Kriegführende.....	102
4.7.3. <i>De facto</i> -Regime.....	102
4.8. Gebiete unter internationaler Verwaltung	102
4.8.1. Kosovo	102
4.8.2. Osttimor.....	103
4.8.3. Historische Vorläufer: Mandats- und Treuhandgebiete	103
4.9. Internationale Organisationen	103
4.9.1. Was ist eine Internationale Organisation?	103
4.9.2. Arten Internationaler Organisationen	104
4.9.3. Was ist keine Internationale Organisation?	105
4.9.4. Geschichte	106
4.9.5. Entstehung und Untergang	107
4.9.6. Völkerrechtssubjektivität.....	108
4.9.7. Kompetenzen.....	110

4.9.8. Mitgliedschaft und sonstige Formen der Teilnahme	112
4.9.9. Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten, Ausschluss und Austritt.....	113
4.9.10. Die Vertretungsbefugnis in Internationalen Organisationen	114
4.9.11. Aufbau und Organe	114
4.9.12. Entscheidungsfindung	115
4.9.13. Finanzierung.....	116
4.9.14. Arbeitsrecht	117
4.10. Traditionelle Völkerrechtssubjekte <i>sui generis</i>	117
4.10.1. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz	117
4.10.2. Der Heilige Stuhl.....	117
4.10.3. Der Souveräne Malteser-Ritter-Orden	118
4.11. Individuen.....	118
4.12. NGOs.....	118
4.13. Multi- oder Transnationale Unternehmen	119
5. Die Vereinten Nationen.....	121
5.1. Allgemeines.....	121
5.2. Entstehungsgeschichte	122
5.2.1. Völkerbund.....	122
5.2.2. San Francisco Konferenz.....	122
5.3. Die Charta der Vereinten Nationen	122
5.3.1. Aufbau der Charta	123
5.3.2. Anwendungsvorrang der Charta (Artikel 103 UN-Charta).....	123
5.3.3. Wirkung gegenüber Dritten	124
5.3.4. Änderungen der UN-Charta	124
5.3.5. IGH-Statut	124
5.4. Völkerrechtssubjektivität	124
5.5. Ziele und Grundsätze	125
5.6. Mitgliedschaft	125
5.7. Geografischer Schlüssel	126
5.8. Sitz der Vereinten Nationen	127
5.9. Finanzierung.....	127
5.10. Die Hauptorgane der Vereinten Nationen	128
5.10.1. Das Sekretariat	128
5.10.2. Die Generalversammlung.....	128
5.10.3. Der Sicherheitsrat.....	129
5.10.4. Der Wirtschafts- und Sozialrat	130
5.10.5. Der Treuhand(schafts)rat.....	130
5.10.6. Der Internationale Gerichtshof	131
5.11. Wichtige Nebenorgane der Vereinten Nationen	131
5.11.1. International Law Commission	132
5.11.2. Weitere Nebenorgane.....	132
5.12. Spezialorganisationen	132
5.13. Verwandte Organisationen	133
5.14. UN-Dienstrecht	134
6. Das Recht der Europäischen Union	135
6.1. Die Besonderheiten der EU.....	135
6.2. Geschichte	136

6.2.1. Die Anfänge einer supranationalen Organisation.....	136
6.2.2. Von den Römer Verträgen zur Europäischen Union.....	137
6.2.3. Die Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon.....	137
6.3. Die Organe der EU.....	138
6.3.1. Der Europäische Rat.....	139
6.3.2. Der Rat	139
6.3.3. Die Europäische Kommission.....	141
6.3.4. Das Europäische Parlament.....	142
6.3.5. Der Gerichtshof der Europäischen Union	142
6.4. Mitgliedschaft in der EU.....	143
6.5. Ziele und Kompetenzen der EU.....	145
6.5.1. Ziele der EU	145
6.5.2. Kompetenzaufteilung zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten	145
6.5.3. Ausübung der Kompetenzen	146
6.6. Rechtsetzung der EU.....	147
6.7. Überblick über ausgewählte Bereiche.....	149
6.7.1. Unionsbürgerschaft	149
6.7.2. Der Binnenmarkt	149
6.7.3. Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	150
6.8. Rechtsschutz durch den EuGH.....	151
6.9. Das auswärtige Handeln der EU	152
6.9.1. Der konstitutionelle Rahmen	152
6.9.2. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	154
6.9.3. Das im AEUV geregelte auswärtige Handeln	155
6.9.4. Die Kompetenz der EU zum Abschluss von Verträgen	156
7. Völkerrecht und Österreich.....	159
7.1. Das Völkerrecht in der österreichischen Rechtsordnung.....	159
7.1.1. Formen der Inkorporation des Völkerrechts	159
7.1.2. Inkorporation des Völkerrechts in Österreich: Allgemeines	161
7.1.3. Völkergewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze	162
7.1.4. Völkerrechtliche Verträge: Abschluss	163
7.1.5. Völkerrechtliche Verträge: Geltung.....	165
7.2. Österreich nach 1918.....	166
7.3. Österreich und der Zweite Weltkrieg	167
7.3.1. Österreich bis 1938: Der „Anschluss“ Österreichs an das national- sozialistische Deutschland.....	167
7.3.2. „Anschluss“ und „Opferthese“ in Österreich.....	168
7.3.3. Österreich von 1938 bis 1945.....	169
7.4. Österreich als neutraler Staat	170
7.4.1. Die Neutralitätsverpflichtung Österreichs.....	170
7.4.2. Inhalt der Neutralitätsverpflichtung.....	172
7.5. Exkurs: Österreich und Südtirol	173

Besonderer Teil

8. Immunität.....	177
8.1. Grundlagen.....	177
8.1.1. Warum gewährt das Völkerrecht Immunität?.....	177
8.1.2. Immunität als prozessuale Vorfrage.....	178
8.1.3. Zeitpunkt der Bestimmung des Immunitätsumfangs.....	180
8.1.4. Unterscheidung zwischen Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren.....	180
8.2. Rechtsquellen.....	180
8.3. Staatenimmunität.....	181
8.3.1. Klassische Ausnahmen von der Staatenimmunität.....	181
8.3.2. Der Grundsatz der relativen Immunität.....	181
8.3.3. Die Abgrenzung zwischen hoheitlichem und privatwirtschaftlichem Handeln.....	182
8.3.4. Weitere Ausnahmen von der Staatenimmunität.....	184
8.3.5. Immunität im Vollstreckungsverfahren.....	185
8.3.6. Vereinbarkeit der Immunität mit dem Recht auf ein faires Verfahren.....	187
8.4. Immunität Internationaler Organisationen.....	188
8.4.1. Die Beschränkung auf funktionelle Immunität.....	188
8.4.2. Einräumung alternativer Rechtswege und das Recht auf ein faires Verfahren.....	190
9. Der diplomatische Verkehr.....	193
9.1. Allgemeines.....	193
9.1.1. Organe des diplomatischen Verkehrs.....	193
9.1.2. Rechtsquellen.....	193
9.1.3. „Courtoisie“.....	194
9.1.4. Privilegien und Immunitäten.....	194
9.2. Immunität Zentraler Organe.....	196
9.3. Diplomaten.....	196
9.3.1. Definition.....	196
9.3.2. Aufgaben.....	197
9.3.3. Akkreditierung im Empfangsstaat.....	198
9.3.4. Unverletzlichkeit und Immunität.....	199
9.3.5. Unverletzlichkeit von Gebäuden und diplomatischen Gegenständen.....	200
9.3.6. Erleichterungen.....	202
9.3.7. Privilegien.....	202
9.3.8. Einschränkungen.....	203
9.3.9. Exkurs: Diplomatisches Asyl.....	203
9.3.10. Abbruch diplomatischer Beziehungen.....	203
9.3.11. Rechtsfolgen einer Verletzung der WDK.....	204
9.4. Konsuln.....	204
9.4.1. Aufgaben.....	205
9.4.2. Exkurs: Artikel 36 WKK und der <i>LaGrand</i> -Fall.....	206
9.4.3. Unverletzlichkeit und Immunität.....	207
9.4.4. Unverletzlichkeit von Gebäuden und konsularischen Gegenständen.....	207
9.4.5. Erleichterungen und Privilegien.....	207
9.5. Organe von und bei Internationalen Organisationen.....	208
9.5.1. Mitarbeiter Internationaler Organisationen.....	208
9.5.2. Vertreter bei Internationalen Organisationen.....	209
9.5.3. Exkurs: Europäischer Auswärtiger Dienst.....	210

9.6. <i>Ad hoc</i> -Vertretungen.....	210
9.6.1. Spezialmissionen.....	210
9.6.2. Internationale Konferenzen	211
9.7. Apostolische Nuntiaturen.....	211
10. Friedliche Streitbeilegung.....	213
10.1. Allgemeines.....	213
10.2. Rechtsquellen.....	214
10.3. Diplomatische Mittel der Streitbeilegung.....	214
10.3.1. Verhandlungen.....	214
10.3.2. Untersuchungen.....	215
10.3.3. Vermittlung.....	215
10.3.4. Vergleich.....	216
10.4. Richterliche Mittel der Streitbeilegung.....	216
10.4.1. Schiedsspruch.....	216
10.4.2. Gerichtliche Regelung.....	218
10.5. Regionale Abkommen oder Organe der Streitbeilegung.....	218
10.6. Der Internationale Gerichtshof (IGH).....	219
10.6.1. Allgemeines.....	219
10.6.2. Zuständigkeit.....	220
10.6.3. Anzuwendendes Recht	221
10.6.4. Prozessuale Aspekte	222
10.6.5. Gutachten.....	224
11. Völkerrecht und Gewaltanwendung.....	226
11.1. Das Gewaltverbot.....	226
11.1.1. Allgemeines.....	226
11.1.2. Rechtsquellen.....	226
11.1.3. Geschichte.....	227
11.1.4. Der Gewaltbegriff.....	228
11.2. Das System der kollektiven Sicherheit.....	231
11.2.1. Bedrohung des Friedens, Friedensbrüche und Angriffshandlungen.....	231
11.2.2. Maßnahmen ohne Waffengewalt.....	232
11.2.3. Militärische Maßnahmen.....	233
11.2.4. Die Entwicklung des Systems der kollektiven Sicherheit.....	233
11.2.5. Exkurs: Die „Vereint für den Frieden“-Resolution	235
11.3. Das Recht auf Selbstverteidigung.....	235
11.3.1. Individuelle und kollektive Selbstverteidigung.....	236
11.3.2. Angriff mit Waffengewalt.....	237
11.3.3. Meldepflicht.....	239
11.3.4. Gegenwärtigkeit.....	240
11.3.5. Notwendigkeit.....	240
11.3.6. Verhältnismäßigkeit.....	240
11.4. Sonderfall: Intervention auf Einladung.....	241
11.5. Humanitäre Intervention	242
11.6. Das Prinzip der Schutzverantwortung.....	243
11.6.1. Hintergrund.....	243
11.6.2. Inhalt	244
11.6.3. Rechtlicher Status.....	245

11.6.4. Das Prinzip der Schutzverantwortung in der Praxis.....	245
11.7. Friedenserhaltende Operationen.....	247
11.7.1. Hintergrund.....	247
11.7.2. Die drei Grundsätze friedenserhaltender Operationen	247
11.7.3. Friedenserhaltende Operationen im Laufe der Zeit.....	247
11.7.4. Die Neudefinition der drei Grundsätze Friedenserhaltender Operationen	249
11.7.5. Die österreichische Beteiligung an Friedenserhaltenden Operationen.....	250
11.8. Exkurs: Abrüstung und Rüstungskontrolle	250
12. Humanitäres Völkerrecht.....	253
12.1. Allgemeines.....	253
12.2. Rechtsquellen	254
12.3. Kategorien bewaffneter Konflikte.....	255
12.3.1. Internationale und nicht-internationale bewaffnete Konflikte.....	255
12.3.2. Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Konflikttypen.....	256
12.4. Regelungsbereiche des humanitären Völkerrechts	258
12.4.1. Der Schutz von Verwundeten, Kranken, Schiffbrüchigen und Sanitäts- personal	259
12.4.2. Die Behandlung von Kriegsgefangenen.....	259
12.4.3. Pflichten für Besatzungsmächte	259
12.5. Zentrale Grundsätze der Kriegsführung.....	260
12.5.1. Das Prinzip der Unterscheidung.....	260
12.5.2. Das Verbot, Kombattanten unnötiges Leid zuzufügen	261
12.6. Sonderfrage: Humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte	261
12.7. Einhaltung des humanitären Völkerrechts	262
12.7.1. Allgemeines.....	262
12.7.2. Schwere Verletzungen der Genfer Konventionen	262
13. Räumliche Sonderregime.....	264
13.1. Seerecht.....	264
13.1.1. Innere Gewässer	265
13.1.2. Küstenmeer und Anschlusszone.....	265
13.1.3. Ausschließliche Wirtschaftszone und Festlandsockel	266
13.1.4. Hohe See und Tiefseeboden	268
13.1.5. Streitbeilegung.....	268
13.2. Polarrecht	269
13.3. Luftfahrtrecht	269
13.3.1. Das Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt.....	270
13.3.2. Strafrechtliche und terroristische Handlungen im Zusammenhang mit dem Luftverkehr.....	272
13.3.3. Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation	272
13.4. Weltraumrecht	272
13.5. Internet und ICANN.....	273
14. Internationales Wirtschaftsrecht.....	276
14.1. Das Recht des Welthandels und die WTO	276
14.2. Rechtsquellen des Welthandelsrechts.....	276
14.3. Kernbereiche des Welthandelsrechts.....	277
14.3.1. Das Prinzip der Nicht-Diskriminierung	277
14.3.2. Regeln des Marktzugangs	278

14.3.3. Abwägung zwischen freiem Handel und anderen Interessen.....	279
14.3.4. Die Förderung fairen Wettbewerbs	281
14.3.5. Rechtsstaatlichkeit in Handelsangelegenheiten.....	281
14.3.6. Entwicklung und Reformen.....	281
14.4. Die WTO	281
14.4.1. Der Aufbau der WTO	282
14.4.2. Mitgliedschaft in der WTO	283
14.4.3. Entscheidungsfindung innerhalb der WTO	283
14.4.4. Das Streitbeilegungssystem der WTO.....	283
14.5. Das internationale Investitionsschutzrecht.....	286
14.5.1. Rechtsquellen des Investitionsschutzrechts.....	286
14.5.2. Aufbau und Inhalt von BITs am Beispiel des österreichischen Modell-BIT.....	287
14.6. Kernbereiche des internationalen Investitionsschutzrechts	288
14.6.1. Nicht-Diskriminierung	288
14.6.2. Faire und gerechte Behandlung sowie voller Schutz und Sicherheit	288
14.6.3. Enteignungen.....	289
14.6.4. Leistungsvoraussetzungen.....	289
14.6.5. Freier Transfer von Vermögenswerten und Kapital	290
14.6.6. Die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten	290
14.6.7. Das Internationale Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID).....	291
14.7. Das internationale Währungs- und Finanzrecht	292
14.7.1. Der Internationale Währungsfonds	293
14.7.2. Die Weltbankgruppe	294
14.8. Exkurs: Staatsbankrott und Staateninsolvenz	296
14.8.1. Zahlungsaufschub.....	296
14.8.2. Schuldenerlass.....	297
15. Internationales Umweltrecht	298
15.1. Allgemeines.....	298
15.2. Rechtsquellen	299
15.3. Grundsätze des internationalen Umweltrechts	300
15.3.1. Das Verbot der Schädigung von Nachbarstaaten und das Vorbeugeprinzip.....	301
15.3.2. Faire und angemessene Benützung gemeinsamer Umweltressourcen	302
15.3.3. Das Vorsorgeprinzip	303
15.3.4. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	304
15.3.5. Das Verursacherprinzip	304
15.3.6. Die Informationspflicht	304
15.3.7. Die Verhandlungspflicht.....	305
15.3.8. Die Kooperationspflicht	305
15.3.9. Nachhaltige Entwicklung	305
15.3.10. Gemeinsame, aber unterschiedliche Verantwortlichkeiten	306
15.4. Einzelne Umweltbereiche	306
15.4.1. Das Kultur- und Naturerbe der Welt.....	307
15.4.2. Der internationale Handel mit gefährdeten Tierarten und Pflanzen	307
15.4.3. Der Schutz der Ozonschicht.....	307
15.4.4. Klimawandel	308
15.4.5. Nuklearenergie und andere gefährliche Tätigkeiten und Substanzen	309

16. Internationaler Menschenrechtsschutz.....	311
16.1. Entwicklung der Menschenrechte	311
16.2. Grundlagen.....	312
16.2.1. Durchbrechung der Mediatisierung des Individuums	312
16.2.2. Klassische völkerrechtliche Durchsetzung und Menschenrechte	312
16.2.3. Universalismus und Relativismus	312
16.2.4. Bindung Internationaler Organisationen an Menschenrechte	313
16.3. Charakter menschenrechtlicher Verpflichtungen	313
16.3.1. Die „drei Generationen“ der Menschenrechte.....	313
16.3.2. Erfolgs- und Verhaltenspflichten.....	314
16.3.3. Die dreifache menschenrechtliche Verpflichtung.....	314
16.4. Einschränkung von Menschenrechten.....	315
16.4.1. Absolute und relative Menschenrechte.....	315
16.4.2. Notstandsfeste Menschenrechte	315
16.5. Menschenrechtsschutz im Rahmen der Vereinten Nationen.....	316
16.5.1. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	316
16.5.2. Die UN-Menschenrechtspakte	317
16.5.3. Spezielle Menschenrechtsverträge	318
16.5.4. Menschenrechtsrat.....	318
16.5.5. Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte.....	320
16.6. Menschenrechtsschutz im Rahmen regionaler Internationaler Organisationen.....	320
16.6.1. Der Europarat.....	321
16.6.2. Die Europäische Union	324
16.6.3. Die Afrikanische Union.....	326
16.6.4. Die Organisation Amerikanischer Staaten	326
16.7. Ausgewählte Substantielle Menschenrechte	327
16.7.1. Das Verbot des Völkermords.....	327
16.7.2. Das Folterverbot	327
16.7.3. Das Recht auf Leben	329
16.7.4. Das Recht auf ein faires Verfahren.....	331
16.8. Weitere Regime zum Schutz der Rechte von Individuen.....	332
16.8.1. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker	332
16.8.2. Minderheitenschutz	334
16.8.3. Asylrecht.....	336
17. Internationales Strafrecht	339
17.1. Allgemeines.....	339
17.1.1. Völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Individuums	340
17.1.2. Innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit.....	340
17.1.3. Das Universalitätsprinzip	341
17.1.4. Immunität	342
17.1.5. <i>Aut dedere aut iudicare</i>	342
17.2. Besondere Formen internationaler strafrechtlicher Mechanismen	342
17.2.1. <i>Ad hoc</i> -Tribunale	342
17.2.2. Hybridtribunale	343
17.3. Erste Entwicklungen zu einem internationalen Strafrecht	344
17.4. Der Internationale Strafgerichtshof (ICC)	346
17.4.1. Das Römische Statut 1998	346

17.4.2. Tatbestände	347
17.4.3. Strafraumen	350
17.4.4. Gerichtsbarkeit	350
17.4.5. Einleitung des Verfahrens (Aktivlegitimation).....	351
17.4.6. Zuständigkeit <i>ratione personae</i> (Passivlegitimation).....	352
17.4.7. Immunität	352
17.4.8. Opferbeteiligung.....	353
17.4.9. Rechtsdurchsetzung.....	353
17.4.10. Organisation	353
17.4.11. Situationen und Fälle.....	354
17.5. ICTY.....	355
17.5.1. Gerichtsbarkeit	355
17.5.2. Tatbestände.....	355
17.5.3. Organisation	356
17.5.4. Fälle.....	356
17.5.5. Kritik	356
17.6. ICTR.....	356
17.7. IRMCT	357
17.8. Sonstige Tribunale.....	357
17.8.1. Spezialgerichtshof für Sierra Leone	357
17.8.2. Außerordentliche Kammern an den Gerichten von Kambodscha	358
17.8.3. UNMIK-Strafkammern	358
17.8.4. Osttimor Spezialkammern	358
17.8.5. Sondertribunal für den Libanon	358
17.8.6. Außerordentliche Kammern an den Senegalesischen Gerichten.....	359
17.8.7. Irakisches Hochtribunal	359
18. Völkerrechtliche Verantwortlichkeit	360
18.1. Grundlagen.....	360
18.1.1. Wer ist völkerrechtlich verantwortlich?	360
18.1.2. Völkerrechtliche Verantwortlichkeit als sekundäre Rechtsbeziehung	361
18.1.3. Verantwortlichkeit und Haftung	361
18.2. Rechtsquellen	362
18.3. Entstehung völkerrechtlicher Verantwortlichkeit.....	364
18.3.1. Voraussetzungen	364
18.3.2. Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung	365
18.3.3. Zurechnung.....	366
18.4. Zurechnung rechtlich ermächtigter Personen.....	367
18.4.1. Organe	367
18.4.2. Organleihe	368
18.4.3. Personen mit hoheitlichen Befugnissen	370
18.5. Zurechnung von <i>prima facie</i> -Privathandeln.....	370
18.5.1. Zurechnung aufgrund „wirksamer Kontrolle“	371
18.5.2. Zurechnung aufgrund Anerkennung oder Annahme	372
18.5.3. „Geschäftsführung ohne Auftrag“	374
18.5.4. Aufständische Bewegungen	374
18.6. „Derivative“ Verantwortlichkeit.....	375
18.6.1. Beihilfe oder Unterstützung	375

18.6.2. Leitung und Kontrolle	376
18.6.3. Nötigung	376
18.7. Rechtswidrigkeitsausschließungsgründe	377
18.7.1. Einwilligung	377
18.7.2. Selbstverteidigung	378
18.7.3. Gegenmaßnahmen	378
18.7.4. Höhere Gewalt	378
18.7.5. Notlage	378
18.7.6. Notstand	379
18.8. Rechtsfolgen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit	380
18.9. Pflichten des verantwortlichen Staats	381
18.9.1. Unmittelbare Unrechtsfolgen	381
18.9.2. Volle Wiedergutmachung: Grundsätze	382
18.9.3. Volle Wiedergutmachung: Restitution	384
18.9.4. Volle Wiedergutmachung: Schadenersatz	385
18.9.5. Volle Wiedergutmachung: Genugtuung	386
18.10. Besondere Verpflichtungen bei Verletzungen von <i>ius cogens</i>	387
18.11. Rechte des verletzten Staats	388
18.11.1. Wer gilt als verletzter Staat?	388
18.11.2. Geltendmachung	390
18.11.3. Geltendmachung in Ausübung des Diplomatischen Schutzrechts	390
18.11.4. Durchsetzung	393
18.12. Besondere Rechte nicht-verletzter Staaten	394
18.12.1. Geltendmachung	395
18.12.2. Durchsetzung	396
Stichwortverzeichnis	399
Fälle	412
Verträge und andere Rechtstexte	414

Vorwort

Das vorliegende Lehrbuch bietet eine konzise und zugleich innovative Darstellung des Völkerrechts. Die Aufbereitung des Stoffs aufgrund von Erfahrungen aus der Lehre und mit praktischen Beispielen soll dem Leser das Verständnis auch hochkomplexer Bereiche erleichtern. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf den konkreten Fragen, die sich im Zusammenspiel von Völkerrecht und der österreichischen Rechtsordnung stellen. Analogien und Verweise zum innerstaatlichen Recht ermöglichen dabei einen leichteren Zugang zum Verständnis des Völkerrechts. Der Abdruck von Fallpassagen sowie zentraler Rechtsbestimmungen in deutscher Sprache ermöglichen eine rasche Orientierung hinsichtlich der relevanten Materialien. Weiterführende Fragen am Ende jeden Kapitels erlauben eine zielorientierte Prüfungsvorbereitung.

Index und Kapitelverweise sollen zugleich die Verwendung dieses Lehrbuchs als Nachschlagewerk und Einführung in die verschiedenen völkerrechtlichen Teilgebiete ermöglichen. Auf Fußnoten und detaillierte Literaturverweise wurde dem Lehrbuchcharakter folgend allerdings bewusst verzichtet. Abweichende Lehrmeinungen werden hervorgehoben, wo sie zum Verständnis des Stoffes relevant sind.

Sämtliche Angaben im Buch befinden sich auf dem letzten Stand Anfang März 2015. Anregungen, Kommentare und *errata* nehmen die Autoren gerne unter voelkerrechtverstehen@facultas.at entgegen.

Unser ausführlicher Dank gilt unseren Kolleginnen und Kollegen an der Universität Wien sowie unseren Familien, welche die Arbeit an diesem Lehrbuch nicht nur ermöglicht, sondern auch unterstützt haben. Für die kritische Durchsicht und Kommentare zu einzelnen Kapiteln möchten wir uns bei den Professorinnen und Professoren der Abteilung für Völkerrecht und Internationale Beziehungen der Universität Wien, bei Dr. Gerhard Loibl von der Diplomatischen Akademie Wien sowie bei Herrn Botschafter Dr. Helmut Tichy und Herrn Gesandten Dr. Andreas Kumin vom Völkerrechtsbüro des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres bedanken. Auf Verlagsseite sprechen wir Herrn Peter Wittmann für die ausgezeichnete Zusammenarbeit unseren Dank aus. Für die technische Umsetzung des Layouts waren Frau Marion Bräuer und Herr Gerhard Egger unerlässlich.

Die Autoren,
New York/Leiden/Wien im Mai 2015

Leserguide

In diesem Lehrbuch soll der Zugang zum Völkerrecht insbesondere durch die Hervorhebung von Definitionen, potenziellen „Fehlerquellen“ und „Eselsbrücken“ sowie den Abdruck von Fallpassagen und zentralen Rechtsbestimmungen in deutscher Sprache erleichtert werden. Der folgende „Leserguide“ soll bei der raschen Orientierung innerhalb des Lehrbuchs unterstützen.

1. Um das Einprägen besonders wichtiger Begriffe zu erleichtern, werden Definitionen gesondert hervorgehoben.

Völkerrecht ist die Summe aller Rechte und Pflichten der einzelnen Völkerrechtssubjekte sowie jener Normen, welche die Beziehung zwischen diesen regeln.

2. Auf feine Unterschiede verwandeter Konzepte oder potenzielle „Fehlerquellen“ aufgrund der Ähnlichkeit von Begriffen wird in „Unterscheide! ...“-Boxen ausdrücklich hingewiesen.

Unterscheide! Anerkennung von Regierungen – Staatseigenschaft

Die Frage der Anerkennung von Regierungen ist unabhängig von der Völkerrechtspersönlichkeit des Staats. So wirkte sich etwa die internationale Ächtung und Isolierung der Taliban-Regierung nicht auf die Staatlichkeit Afghanistans aus.

3. Weiterführende Informationen, Lerntipps und „Eselsbrücken“ sollen dabei unterstützen, eine Verbindung zwischen dem zu lernenden Stoff und dem alltäglichen Leben herzustellen, und einen einfacheren Zugang zu komplexen Materien ermöglichen.

Rechtsmissbräuchliches Diplomatengepäck in Film und Fernsehen

Rechtsmissbrauch ist wohl in jedem Fall ein Aktenkoffer mit verstecktem Wurfmesser und explodierender Puderdose wie ihn 007 in „Liebesgrüße aus Moskau“ bei sich trägt. Ein weiteres Beispiel ist etwa die Verwendung des Gepäcks für Spionagezwecke, wie im Fall der widerrechtlich erlangten SD-Karte in Saul Berensons Umhängetasche in „Homeland“. Anders als suggeriert liegt allerdings wohl in keinem der beiden Fälle Diplomatenstatus vor. Eventuell käme eine *ad hoc*-Gesandtschaft in Frage.

4. Wichtige Materialien sind neben den relevanten Textpassagen abgedruckt. Dies vereinfacht die Orientierung innerhalb der Vielzahl an Verträgen und gerichtlichen Entscheidungen, indem ein rascher Überblick über die wesentlichsten Vorschriften und Urteilspassagen gewonnen werden kann. Dabei werden drei verschiedene Arten von Materialien unterschieden:

a) Zitate wichtiger Persönlichkeiten.



Cicero, *Pro Milone* (52 vor Christus)

Schon Cicero verwies in seinem berühmten Ausspruch *inter arma enim silent leges* („denn unter den Waffen schweigen die Gesetze“, eigentlich *silent enim leges inter arma*) auf die zu Zeiten des Kriegs oft stattfindenden Gesetzesbrüche.

b) Auszüge aus Verträgen und vertragsähnlichen Dokumenten.



Artikel 103 UN-Charta

Im Fall eines Widerspruches zwischen den aus der vorliegenden Satzung sich ergebenden Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen und Verpflichtungen auf Grund irgendeines anderen internationalen Abkommens haben die Verpflichtungen auf Grund der vorliegenden Satzung den Vorrang.

c) Auszüge aus (schieds)gerichtlichen Entscheidungen.



Ständiger IGH, *Lotus-Fall* (Frankreich/Türkei), 1927

SS. 18–19: Einschränkungen der Unabhängigkeit eines Staats dürfen [...] nicht angenommen werden. [...] [A]lles was von einem Staat verlangt werden kann [ist], dass er nicht die Grenzen überschreitet, die das Völkerrecht seiner Hoheitsgewalt auferlegt hat; innerhalb dieser Grenzen liegt die Berechtigung seine Hoheitsgewalt auszuüben in seiner Souveränität begründet.

1. Einleitung

Das Völkerrecht – der englischen Bezeichnung nach auch „internationales Recht“ („international law“ oder in Unterscheidung zum internationalen Privatrecht auch „public international law“) – regelt klassischerweise die Beziehungen zwischen Staaten. Daher handelt es sich im Gegensatz zu nationalen Rechtsordnungen um über- oder zwischenstaatliches Recht.

Obwohl dieses Rechtsgebiet gerade im Hinblick auf Entstehung und Durchsetzung nach wie vor von Staaten dominiert wird, haben sich in der Zwischenzeit etliche weitere Akteure dazugesellt. Diese spielen eine zunehmend wichtige Rolle im Völkerrecht. Dazu gehören allen voran Internationale Organisationen, deren Anzahl jene der Staaten bereits bei weitem überschritten hat. Das prominenteste Beispiel dafür sind die Vereinten Nationen, welche die Entwicklung des Völkerrechts seit ihrer Gründung maßgeblich prägen. Daneben festigen zunehmend auch Individuen, Nichtregierungsorganisationen oder Multinationale Unternehmen ihren Platz innerhalb der Völkerrechtsordnung. Dementsprechend hat das Völkerrecht heute natürlich einen weitaus größeren Anwendungsbereich als ihm ursprünglich zugeordnet wurde. Es reicht vom Menschenrechtsschutz und der Jagd nach internationalen Verbrechen bis hin zum Internet und digitaler Kriegsführung („cyberwarfare“).

Eine Besonderheit im Völkerrecht ist das besonders enge Zusammenspiel zwischen Recht und Politik, also den rechtlichen Normen und den faktischen Gegebenheiten der **internationalen Beziehungen**. Das globale politische Mächtegefüge übt einen erheblichen Einfluss auf die Entwicklung und Umsetzung des Völkerrechts aus. Wenngleich sich alle Staaten als Rechtssubjekte theoretisch gleichberechtigt gegenüberstehen, ist die Realität freilich eine andere. Staaten wie die USA, China oder Russland haben letztlich ein anderes politisches Gewicht als etwa Österreich oder gar Mikrostaaten wie San Marino oder der pazifische Inselstaat Tuvalu.

Gleichheit der Staaten: Anspruch und Wirklichkeit

„Alle Staaten sind gleich, aber manche Staaten sind gleicher als andere.“ Mit dieser Abwandlung eines berühmten Zitats des englischen Schriftstellers George Orwell aus seiner Novelle *Animal Farm* (1945), in der er sich mit dem Wandel im Charakter des kommunistischen Systems von der Russischen Revolution zum Stalinismus auseinandersetzt, lässt sich die Diskrepanz zwischen Recht und Realität in den internationalen Beziehungen veranschaulichen (das Originalzitat lautet „All animals are equal, but some animals are more equal than others.“ / „Alle Tiere sind gleich, aber manche Tiere sind gleicher als andere.“).

Die strukturellen Besonderheiten des Völkerrechts im Vergleich zum nationalen Recht sind zentral für das Verständnis der Materie. Sie bilden letztlich die Grundlage der unterschiedlichen Regelungsbereiche. Beginnend mit einer groben Definition soll daher im Folgenden ein Überblick über diese Charakteristika gegeben werden. Dabei wird auch auf die wiederkehrende Frage der Durchsetzbarkeit eingegangen, also ob es sich beim Völkerrecht überhaupt um „Recht“ handelt. Die drei Grundprinzipien des Völkerrechts – Souveränität, Reziprozität und Effektivität – werden gemeinsam mit der Anwendungs- und Interpretationsmaxime von Treu und Glauben veranschaulicht. Ebenso wird das Verhältnis zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht behandelt. Anschließend folgt eine kurze Skizze der Entwicklung des Völkerrechts. Zuletzt wird die Struktur und didaktische Aufbereitung dieses Lehrbuchs erläutert.

1.1. Was ist Völkerrecht?

Die Schwierigkeit einer Definition beginnt bereits mit dem etwas unpassenden Begriff „Völkerrecht“. Nicht die Völker als Gesamtheit ihrer Individuen selbst, sondern vielmehr die Staaten sind Rechtssubjekte der Völkerrechtsordnung.

Völkerrecht ist die Summe aller Rechte und Pflichten der einzelnen Völkerrechtssubjekte sowie jener Normen, welche die Beziehung zwischen diesen regeln.

Nicht alles, was sich „international“ nennt, ist auch Völkerrecht. So umfasst etwa das internationale Privatrecht die Kollisionsnormen, die regeln, welche nationale Rechtsordnung bei grenzüberschreitenden Privatrechtsgeschäften anwendbar ist. Entsprechend verhält es sich mit dem internationalen Prozess-, Straf- und Verwaltungsrecht. Verwirrend kommt hinzu, dass Bestrebungen zur Vereinheitlichung innerstaatlicher Rechtsvorschriften sehr wohl auch in völkerrechtlichen Verträgen zwischen Staaten festgehalten werden. Dieser Bereich ist auch sehr stark mit der sogenannten Rechtsvergleichung verbunden, die sich mit dem Vergleich unterschiedlicher Rechtsordnungen in verschiedenen Staaten beschäftigt.

Unterscheide! Internationales Strafrecht \neq internationales Strafrecht

Beim internationalen Strafrecht muss man stets unterscheiden, ob die Normen des innerstaatlichen Strafrechts, welche Situationen mit Auslandsbezug regeln, gemeint sind, oder ob man sich auf die individuelle völkerrechtliche Verantwortung (etwa vor dem Internationalen Strafgerichtshof oder vor dem Jugoslawientribunal) bezieht. Letztere ist sehr wohl Teil der Völkerrechtsordnung und wird dementsprechend auch als Völkerstrafrecht bezeichnet.

Abgrenzungsschwierigkeiten bestehen darüber hinaus gegenüber dem

- internen Recht internationaler Organisationen sowie dem
- Recht der Europäischen Union.

Das **interne Recht Internationaler Organisationen** betrifft primär das „Arbeitsrecht“ ihrer Mitarbeiter. Dieses ist notwendig, weil weder innerstaatliche Vorschriften auf Mitarbeiter Internationaler Organisationen anwendbar sind, noch der innerstaatliche Rechtsweg offen steht. Das **Recht der EU** hingegen ist streng genommen ein Teilgebiet des Völkerrechts, hat sich aber aufgrund des supranationalen Charakters dieser Internationalen Organisation weitgehend verselbstständigt.

1.2. Besonderheiten des Völkerrechts

Um der Schwierigkeit einer Definition zu entgehen, wird das Völkerrecht üblicherweise auch anhand seiner Besonderheiten und strukturellen Unterschiede von typischen innerstaatlichen Rechtsordnungen abgegrenzt. Für Juristen liegt der auffallendste Unterschied wohl in der Auffindung des Völkerrechts. Während etwa in Österreich die Gesetze grundsätzlich vom Nationalrat beschlossen und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden, muss man die Rechtsvorschriften im Völkerrecht sozusagen erst suchen. Das liegt im Wesentlichen daran, dass es im Gegensatz zum innerstaatlichen Recht **kein zentrales Recht- oder Normsetzungsorgan** gibt.

Anstatt in Gesetzen findet sich das Völkerrecht daher etwa in Verträgen oder entwickelt sich aus der zwischenstaatlichen Praxis.

Artikel 38 IGH-Statut (das Statut des Internationalen Gerichtshofs) legt fest, dass folgende Quellen zur Auffindung von Normen des Völkerrechts anzuwenden sind:

- völkerrechtliche Verträge,
- das Völkergewohnheitsrecht sowie
- die allgemeinen Rechtsgrundsätze.

Zusätzlich findet sich Völkerrecht auch in Beschlüssen Internationaler Organisationen, wie etwa Resolutionen des UN-Sicherheitsrats, oder in einseitigen Rechtsgeschäften, beispielsweise von Staaten abgegebene Versprechen. Um diese Quellen – insbesondere das ungeschriebene Völkergewohnheitsrecht und die allgemeinen Rechtsgrundsätze – leichter identifizieren zu können, dürfen gemäß Artikel 38 IGH-Statut Gerichtsentscheidungen und die Lehre herangezogen werden. Sie stellen jedoch keine eigenständigen Rechtsquellen dar. Daneben spielen auch eine ganze Reihe rechtlich nicht bindender Erklärungen und Richtlinien eine bedeutende Rolle (das sogenannte „soft law“).

Besonders auffallend an diesem Quellenkatalog ist, dass aufgrund des Fehlens eines zentralen Rechtsetzungsorgans viele Vorschriften des Völkerrechts letztlich das Ergebnis eines **Konsenses** zwischen den Völkerrechtssubjekten sind. Die Völkerrechtssubjekte, insbesondere Staaten, haben daher einen weitreichenden Einfluss auf die Entstehung des Rechts, das sie anschließend bindet. Diese Form der Willensbildung spielt auch in der Beschlussfassung Internationaler Organisationen eine zunehmende Rolle.

Der zweite augenfällige Unterschied liegt in den **Normadressaten** des Völkerrechts, also den Subjekten der Völkerrechtsordnung. Während sich das nationale Recht im Wesentlichen an die im Staatsgebiet befindlichen natürlichen und juristischen Personen richtet, regelt das Völkerrecht wie bereits eingangs erwähnt in erster Linie die Beziehungen zwischen Staaten sowie jene zwischen Staaten und Internationalen Organisationen und letzteren untereinander.

Daneben gibt es noch eine ganze Reihe weiterer „Kandidaten“ für Völkerrechtssubjektivität, denen in gewisser Hinsicht auch völkerrechtliche Rechte oder Pflichten zukommen, darunter insbesondere Individuen, NGOs („non-governmental organizations“, also Nichtregierungsorganisationen) sowie Multi- oder Transnationale Unternehmen („multi- or transnational corporations“, kurz MNCs oder TNCs).

Sie unterscheiden sich von Staaten und Internationalen Organisationen jedoch ganz wesentlich dadurch, dass sie keine Parteien völkerrechtlicher Verträge sein können und auch sonst nicht an der Entstehung von Völkergewohnheitsrecht und allgemeinen Rechtsgrundsätzen teilhaben. Dementsprechend wird oft von Völkerrechtssubjekten im engeren und im weiteren Sinne gesprochen: Während Völkerrechtssubjekte im weiteren Sinne schlichtweg als Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten definiert werden, nehmen grundsätzlich nur Völkerrechtssubjekte im engeren Sinne – also Staaten und Internationale Organisationen – an der Erzeugung des Völkerrechts teil.

Ein dritter wesentlicher Unterschied liegt in der **Rechtsdurchsetzung** des Völkerrechts. Die Durchsetzung nationaler Rechtsvorschriften wird zum einen durch das staatliche Gewaltmonopol und zum anderen durch das Wirken von Gerichten und Polizei sichergestellt. All dies besteht jedoch im Völkerrecht nicht. Obwohl zwar auch internationale Gerichte ins Leben gerufen wurden, unterscheiden sich diese ganz wesentlich von nationalen Gerichten, weil sie keine obligatorische Gerichtsbarkeit ausüben. Selbst dem gerne als „Weltgerichtshof“ bezeichneten Internationalen Gerichtshof müssen sich Staaten erst freiwillig unterwerfen. Es gibt daher nicht

nur keinen „Weltgesetzgeber“, es besteht ebenso keine „Weltregierung“, kein „Weltgerichtshof“ und keine „Weltpolizei“. Dementsprechend können Völkerrechtssubjekte Ansprüche regelmäßig nicht wie im innerstaatlichen Weg durchsetzen, sondern sind auf **Selbsthilfe** angewiesen.

Für den Fall, dass in einer konkreten Situation kein Mechanismus zur Streitbeilegung festgelegt wurde, stehen primär zwei Instrumente der Rechtsdurchsetzung zur Verfügung:

- Repressalien, auch als Gegenmaßnahmen bezeichnet, sowie
- Retorsionen.

Während Gegenmaßnahmen ausnahmsweise aufgrund einer vorhergehenden Völkerrechtsverletzung erlaubte, ansonsten aber völkerrechtswidrige Handlungen darstellen, sind Retorsionen grundsätzlich völkerrechtlich erlaubte Handlungen, die im diplomatischen Verkehr als unfreundlich empfunden werden. Beispiele sind etwa das Abziehen eines Botschafters oder die Verweigerung zukünftiger Wirtschaftshilfe.

Aufgrund dieser Besonderheiten werden dem Völkerrecht oft folgende drei **Charakteristika** zugeschrieben: Es ist

- eher koordinierend als regelnd, weil es die Koexistenz, also das „friedliche Zusammenleben“ von Staaten, betrifft,
- eher horizontal als vertikal, weil sich im Unterschied zum nationalen Recht nicht der Staat als Hoheitsträger einerseits und Individuen andererseits, sondern Staaten grundsätzlich gleichberechtigt gegenüberstehen, sowie
- eher dezentral als zentral, gibt es doch weder zentrale Rechtsetzungs- noch Rechtdurchsetzungsorgane.

Diese Charakterisierung ist natürlich nicht absolut zu verstehen. So gibt es etwa im internationalen Menschenrechtsschutz oder im Völkerstrafrecht Ausnahmen davon, insbesondere aufgrund der Rolle, die Individuen in diesen Bereichen zukommt.

1.3. Ist Völkerrecht überhaupt „Recht“?

Gerade aufgrund der im Vergleich zum nationalen Recht oft „zahnlos“ wirkenden internationalen Rechtsdurchsetzung sieht sich das Völkerrecht mit dem Vorwurf konfrontiert, dass es sich nicht um „Recht“ handle (so etwa **John Austin**). Bei dieser Argumentation wird allerdings die Unterscheidung zwischen Rechtsdurchsetzung und Rechtsgeltung übersehen. Auch im innerstaatlichen Recht sind etwa Geschwindigkeitsvorschriften im Straßenverkehr nicht deswegen kein Recht, weil sich niemand daran hält und sie inkonsequent verfolgt werden – obwohl es hier sogar eine Rechtsdurchsetzungsinstanz, die Polizei, gäbe.

Der amerikanische Völkerrechtsgelehrte **Louis Henkin** hat die Frage, weshalb sich ein Staat in Abwesenheit einer zentralen Rechtsdurchsetzungsinstanz an Völkerrecht halten sollte, anhand einer Art **Kosten-Nutzen-Analyse** aus Sicht der internationalen Beziehungen beantwortet. Dabei kommt eine ganze Reihe von Konsequenzen für eine Völkerrechtsverletzung in Frage, wobei stets das Prinzip der Reziprozität eine Rolle spielt (siehe sogleich).

Die wohl weitreichendste Folge sind dabei militärische Maßnahmen im Rahmen des Systems der kollektiven Sicherheit der Vereinten Nationen gegen einen Staat. Ebenso kommen aber auch nichtmilitärische Sanktionen, wie etwa die Errichtung von Handelsembargos, das Einfrieren von Konten oder Reisebeschränkungen, in Frage. Solche Maßnahmen wurden zuletzt etwa von den USA und der EU hinsichtlich Russlands aufgrund der Ukraine Krise ergriffen. Besonders schwerwiegend kann auch der Verlust internationaler Wirtschaftshilfe ausfallen: So hatten im Februar

2014 Norwegen und Dänemark ihre Zahlungen an Uganda gekürzt, nachdem Homosexualität dort unter lebenslange Haftstrafe gestellt worden war.

Mit dem Ausschluss aus einer Internationalen Organisation oder aus einem Vertrag kann auch „Gesichtsverlust“ auf Ebene der internationalen Beziehungen als Konsequenz drohen. Eine sehr weit verbreitete diplomatische Maßnahme in diesem Zusammenhang ist etwa der Abzug eines Botschafters als Ausdruck der Missbilligung. Als weitere Folge kommt neben der allgemeinen völkerrechtlichen Verantwortlichkeit auch eine individuelle völkerrechtliche Verantwortung des handelnden Organs in Betracht. Jede Völkerrechtsverletzung zieht darüber hinaus zugleich auch eine Präzedenzwirkung nach sich, mit der Konsequenz, dass sich in Zukunft auch andere Staaten weniger von einer gewissen Norm verpflichtet fühlen.

Schließlich können auch innerstaatliche Auswirkungen die Folge sein, wozu unter anderem Kritik durch oppositionelle Gruppen und Interessensvertretungen sowie durch NGOs zählen können. Solche schlechte Presse kann wiederum zu einer Niederlage bei der nächsten Wahl führen. Umgekehrt kann ein offener Völkerrechtsbruch im Namen der Souveränität freilich auch die Popularität steigern.

Je nachdem, ob die positiven oder die negativen Folgen einer Handlung überwiegen, zeigt sich, ob es sich für einen Staat eher lohnt, sich an die jeweilige völkerrechtliche Norm zu halten oder diese zu brechen.

1.4. Prinzipien des Völkerrechts

Das Völkerrecht basiert auf einer Reihe allgemeiner **Prinzipien**, deren Kenntnis das Verständnis vieler Besonderheiten und Eigenschaften des Völkerrechts erleichtert. Man kann sie sich als die physikalischen Grundgesetze des Völkerrechts vorstellen. Diese sind insbesondere

- Souveränität,
- Reziprozität und
- Effektivität.

Hinzu kommt der Grundsatz von Treu und Glauben (bona fides, „good faith“).

Louis Henkin, How Nations Behave (1979)

In seinem Standardwerk „How Nations Behave“ (2. Auflage 1979) hat Louis Henkin die Frage nach der Einhaltung des Völkerrechts pointiert auf den Punkt gebracht: „Es ist wahrscheinlich der Fall, dass fast alle Staaten fast alle Prinzipien des Völkerrechts und fast alle ihre Verpflichtungen fast immer einhalten.“ („It is probably the case that almost all nations observe almost all principles of international law and almost all of their obligations almost all of the time.“)

1.4.1. Der Eckpfeiler des Völkerrechts: Souveränität

Souveränität hat sowohl für das Innen- als auch für das Außenverhältnis eines Staats Bedeutung. Im Innenverhältnis ist damit die höchste Befehlsgewalt eines Staats vis-à-vis seinen Staatsbürgern gemeint. Für das Völkerrecht ist vor allem der äußere Aspekt der Souveränität von Bedeutung.

Die **Souveränität** eines Staats im Außenverhältnis umfasst zwei Aspekte: Zum einen ist es der Ausdruck der **Gleichheit** oder besser der formellen Gleichwertigkeit mit allen anderen Staaten. Zum anderen umfasst es die Möglichkeit, in **Unabhängigkeit**, also ohne Einflussnahme eines fremden Staats, zu handeln.

Dieses Verhältnis gleicher, unabhängiger Staaten zueinander nennt man auch das „**Westfälische System**“. Dabei gibt es zwei mögliche Zugänge, die Souveränität von Staaten im Rahmen des Völkerrechts zu verstehen. Die Lehre der **absoluten Souveränität**, zumeist mit dem Namen des deutschen Philosophen Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770–1831) in Verbindung gebracht, geht von einer freiwilligen Selbstbindung der Staaten an das Völkerrecht aus. So verstanden bildet das Völkerrecht eine Art „äußeres Staatsrecht“. Das ist allerdings insofern problematisch, als Staaten sich jederzeit von der Bindung durch das Völkerrecht loslösen könnten. Die heutige Lehre vertritt hingegen die **relative Souveränität**. Demnach ist kein Staat dem Willen eines anderen Staats unterworfen, sehr wohl jedoch dem Völkerrecht.

Ausdruck findet die souveräne Gleichheit aller Staaten zum Beispiel in der UN-Generalversammlung, wo in Abstimmungen der Grundsatz „one state – one vote“ („ein Staat, eine Stimme“) gilt. Die souveräne Unabhängigkeit aller Staaten manifestiert sich im **Grundsatz der Nichteinmischung** (Interventionsverbot). Staaten ist es untersagt, sich in die grundlegenden inneren und äußeren Angelegenheiten anderer Staaten einzumischen, um ein bestimmtes Verhalten zu erzwingen. Davon sind auch nicht-gewaltsame Handlungen erfasst. Die genaue Abgrenzung zwischen unerlaubter Intervention und regulärer zwischenstaatlicher Druckausübung ist oftmals schwierig, zumal der Begriff des Zwangs dabei weiter zu verstehen ist als im allgemeinen Sprachgebrauch. Weithin akzeptierte Beispiele für Verletzungen des Interventionsverbots sind die verfrühte Anerkennung von Staaten in Sezessionskonflikten, Aufrufe zum Regierungssturz oder die finanzielle Unterstützung von Rebellen in einem internen Konflikt.

Nach klassischem Völkerrecht ist die volle Freiheit hinsichtlich der **Behandlung eigener Staatsbürger** ebenfalls Ausdruck der Souveränität. Der Zweite Weltkrieg verdeutlichte, dass eine dahingehende externe Kontrolle von Staaten unerlässlich ist. Die Entwicklung der Menschenrechte steht dabei in einem Spannungsverhältnis zur Souveränität und dem Interventionsverbot, weil Staaten dadurch vorgeschrieben wird wie sie ihre eigenen Staatsbürger zu behandeln haben.

Ursprünglich oblag auch dem Staat allein die Wahrnehmung der Interessen seiner Staatsbürger, zumal Individuen dem klassischen Völkerrecht nach lediglich mittelbare Adressaten der Völkerrechtsordnung sind. Dies beinhaltet auch, dass ein Individuum zur Verfolgung möglicher Völkerrechtsverletzungen auf den Heimatstaat angewiesen ist, was nach wie vor insbesondere in der Anwendung des diplomatischen Schutzrechts relevant ist. Dabei wird fingiert, dass die Verletzung der Rechte eines Staatsbürgers eine Verletzung des Staats selbst darstellt. Zumal letzterer in der Durchsetzung der Rechte „zwischen geschaltet“ ist, spricht man in diesem Zusammenhang vom Grundsatz der **Mediatisierung des Individuums**. Auf Grundlage menschenrechtlicher Schutzmechanismen oder des Investitionsschutzrechts können heute allerdings in vielen Fällen Individuen selbst ihre Rechte einfordern.

Anknüpfungspunkt für die Ausübung der Souveränität ist primär das Staatsgebiet. Allerdings können auch andere Aspekte, wie etwa die Staatsbürgerschaft, eine Rolle spielen. Jedoch kann die Ausübung der Souveränität in Vollstreckung der Gesetze durch das Staatsgebiet eingeschränkt sein, wenn sich etwa ein Staatsbürger im Ausland befindet und sich dadurch dem Zugriff eines Staats entzieht. Das Interventionsverbot wiederum verhindert, dass ein Staat seine Gesetze in einem anderen Staat vollstreckt. Anknüpfungspunkte spielen vor allem auch im internationalen Strafrecht eine Rolle.

Wie weit das Prinzip der Souveränität reichen kann, zeigt sich in der US-amerikanischen „**act of state**“-Doktrin. Demnach unterliegen Hoheitsakte fremder Staaten nicht der gerichtlichen Überprüfung durch Gerichte, selbst wenn dies nur eine Vorfrage zu einem Verfahren darstellen würde.